Beitragsordnung Aiena e.V.

§1 Ermächtigungsgrundlage

- 1. Der Verein erlässt laut §6 Absatz 1 seiner Satzung mit Wirkung vom 12.05.2024 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder.
- 2. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des §4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§4 Beiträge

1. Die Mindestbeitragshöhe pro Jahr richtet sich nach den folgenden Kriterien:

Art des Mitglieds	Mitgliedsbeitragshöhe pro Jahr:
Studenten, Schüler, Azubis, Rentner	Euro 100, -
übrige natürliche Person per Banküberweisung	Euro 135, -

- 2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres fällig.
- 3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden nur 50% des Beitragssatzes erhoben.
- 4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- 5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 6. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ferner kann seitens des Mitglieds aus berechtigten Gründen eine gestaffelte Zahlung des Mitgliedsbeitrages beim Vereinsvorstand beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung bzw. Staffelung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 7. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.04 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden. Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- 8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto (§5) des Vereins Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Bei der Überweisung ist der Verwendungszweck wie folgt zur eindeutigen Zuordnung zum Mitglied auszufüllen:

Mitgliedsnummer Nachname Vorname Beitragsjahr

- 9. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 10. Bei der Benutzung von alternativen Zahlungsdienstleistern (Bsp.: PayPal, donorbox o.ä.) ist diese vorher anzufragen und etwaig anfallende Gebühren müssen durch das Mitglied getragen werden.

§5 Vereinskonto

IBAN DE78 8306 5408 0004 2826 47

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt, sofern diese nicht nach §4 Nr.10 genehmigt wurden.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.05.2024 verabschiedet.